

# **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Diemelsee**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee durch Beschluss vom 10.02.2023 folgenden

## **1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Diemelsee**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 8 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt**

*Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.*

### **Artikel 2**

#### **§ 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung**

Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand *sowie nachrichtlich an alle Ortsvorsteher.*

### **Artikel 3**

In § 10 Abs. 2 werden die §§ 26, 27 durch **§§ 27,28** ersetzt.

### **Artikel 4**

In § 11 Abs. 6 Satz 3 werden die §§ 33, 35 und 38 durch die **§§ 34, 36 und 39** ersetzt.

### **Artikel 5**

In § 14 Abs. 5 wird der § 25 Abs. 4 durch **§ 26 Abs. 4** ersetzt.

## **Artikel 6**

In § 15 Abs. 1 wird der Satz 4 mit den Worten „*In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.*“ gestrichen.

## **Artikel 7**

### **§ 16 wird wie folgt neue gefasst:**

#### *§ 16 Einwohnerfragestunde*

*(1) Vor Beginn der ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15-minütiger Dauer durchzuführen, sofern schriftliche Fragen aus der Bürgerschaft eingegangen sind.*

*(2) Frageberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Diemelsee ab dem 14. Lebensjahr. Die Anfrage muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung spätestens 3 Wochen vor der Versammlung eingegangen sein.*

*(3) Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen pro Sitzung einreichen, die sich auf öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde beziehen und deren Beantwortung keine gesetzlichen Vorschriften verletzt oder ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen. Die Anfragen dürfen weder beleidigenden Inhalts sein noch nicht-öffentliche Angelegenheiten betreffen.*

*(4) Fragen können an den Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung gerichtet sein und sind von dem entsprechenden Gremium zu beantworten. Wurde eine Einwohneranfrage zu einer öffentlichen Angelegenheit der Gemeinde beantwortet, so kann dieselbe Anfragstellerin oder derselbe Anfragsteller dieses Thema frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.*

*(5) Sofern eine Frage die aktuelle Tagesordnung betrifft, kann auf eine Beantwortung mit Verweis auf die öffentliche Sitzung verzichtet werden.*

*(6) Die Fragen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung. Dem Fragesteller ist in der Einwohnerfragestunde eine Ergänzungsfrage erlaubt, die ohne vorige Ankündigung gestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Frage gemäß Absatz 5 behandelt wird.*

*(7) Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt. Ist die Beantwortung nicht im Rahmen der Fragestunde möglich, kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.*

*(8) Der/m Vorsitzenden der Gemeindevertretung obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie/Er kann einer Fragestellerin/einem Fragesteller das Wort*

entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind.

## **Artikel 8**

„§ 16“ Öffentlichkeit wird in „§ 17“ geändert.

## **Artikel 9**

„§ 17“ Beschlussfähigkeit wird in „§ 18“ geändert.

### **§ 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung**

Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

## **Artikel 10**

Die Paragraphen der Überschriften ändern sich folgt:

§ 18 wird § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

§ 19 wird § 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

§ 20 wird § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

§ 21 wird § 22 Beratung

§ 22 wird § 23 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 23 wird § 24 Redezeit

§ 24 wird § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

§ 25 wird § 26 Abstimmung

§ 26 wird § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 27 wird § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

## **Artikel 11**

„§ 28“ Niederschrift wird in „§ 29“ geändert.

### **§ 28 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

(3) Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

## **Artikel 12**

Die Paragraphen der Überschriften ändern sich folgt:

§ 29 wird **§ 30** Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 30 wird **§ 31** Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 31 wird **§ 32** Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

## **Artikel 13**

In § 32 Abs. 3 wird der § 16 in „**§ 17**“ geändert.

## **Artikel 14**

„§ 32“ Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen wird in „**§ 33**“ geändert.

In § 33 Abs. 3 wird der § 19 in „**§ 20**“ geändert.

**In § 33 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:**

*Die Einladung zu den öffentlichen Ausschusssitzungen ist den Ortsvorstehern nachrichtlich zuzustellen.*

## **Artikel 15**

Die Paragraphen der Überschriften ändern sich folgt:

§ 33 wird **§ 34** Anhörungspflicht

§ 34 wird **§ 35** Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 35 wird **§ 36** Rederecht in den Sitzungen

§ 36 wird **§ 37** Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

§ 37 wird **§ 38** Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 38 wird **§ 39** Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 39 wird **§ 40** In-Kraft-Treten

## **Artikel 16**

### **In-Kraft-Treten**

Dieser 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Diemelsee tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft.

Diemelsee, 21.02.2023

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Diemelsee

gez. Volker Becker  
- Bürgermeister -